

Gebührenordnung

Der Kirchenvorstand beschließt einstimmig, die Gebühren für die Grabstätten mit Wirkung vom 1. April 1995 folgendermaßen zu erhöhen:

Einzelgrab für ein Kind bis zu 6 Jahren	50 Euro
Einzelgrab für eine Person über 6 Jahren mit einer Laufzeit von 20 Jahren	150 Euro
Verlängerung des Nutzungsrechtes für ein Einzelgrab um 10 Jahre	75 Euro
Verlängerung des Nutzungsrechtes für ein Einzelgrab um 20 Jahre	150 Euro
Familiengrab mit einer Laufzeit von 20 Jahren	250 Euro
Verlängerung des Nutzungsrechtes für ein Familiengrab um 10 Jahre	125 Euro
Verlängerung des Nutzungsrechtes für ein Familiengrab um 20 Jahre	250 Euro
Urnengrab	100 Euro
Beisetzung einer Urne in einem belegten Grab	25 Euro
Doppeltiefes Familiengrab mit einer Laufzeit von 20 Jahren	500 Euro
Verlängerung des Nutzungsrechtes für ein doppeltiefes Familiengrab um 10 Jahre	250 Euro
Verlängerung des Nutzungsrechtes für ein doppeltiefes Familiengrab um 20 Jahre	500 Euro

Von Personen, die nicht zur Kirchengemeinde St. Helena zu Großengsee gehören und kein Anrecht auf Besetzung eines Grabes haben, wird zu den Grabgebühren ein Zuschlag von 50 Prozent erhoben.